

Richtlinien
zur Kulturförderung in der Stadt Bergisch Gladbach
in der Fassung der 1. Änderung

Die Stadt Bergisch Gladbach betreibt Kulturförderung mit dem Ziel, in der Stadt ein attraktives, vielseitiges, abwechslungsreiches und kreatives Kulturangebot in den Bereichen

- Bildende Kunst und Ausstellungen
- Darstellende Kunst
- Musik und Konzerte
- Tanz
- Literatur und Medien
- Ortsgeschichte
- Heimat- und Geschichtsforschung
- Brauchtumpflege

zu schaffen. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass Projekte und Veranstaltungen der Vereine, kulturellen Gruppen und Initiativen oder einzelnen Künstler/-innen, die einen wesentlichen Beitrag zur Stadtkultur leisten, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse erhalten und mit Sach- und Dienstleitungen unterstützt werden.

I. Förderungswürdigkeit, Voraussetzungen

Unabhängig von der Organisations- und Rechtsform können kulturtragende Vereine und Organisationen, private Einrichtungen, freie Gruppen und Initiativen sowie Künstler/Künstlerinnen gefördert werden, wenn sie ihren Sitz in Bergisch Gladbach haben oder ihre Aktivitäten in Bergisch Gladbach entwickeln und unmittelbar kulturelle Ziele zugunsten der Einwohnerschaft der Stadt Bergisch Gladbach verfolgen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind kulturelle Vorhaben, die ausschließlich den Mitgliedern eines Vereins oder einer Initiative zugute kommen und diejenigen, die der Gewinnerzielung dienen. Ebenso ausgeschlossen sind kulturelle Vorhaben mit rein kommerziellem, rein unterhaltendem Charakter sowie politischen, religiösen oder sportlichen Schwerpunkten.

II. Gegenstand, Art und Maß der Förderung

Förderung kann bewilligt werden als

1. finanzielle Förderung einzelner Veranstaltungen (Kulturprojektförderung)
2. Förderung durch Bereitstellung von städtischen Sach- und Dienstleistungen

1. Kulturprojektförderung

a) Förderungswürdigkeit, Voraussetzungen

- Die Gewährung von Zuschüssen setzt voraus, dass der/die Antrag Stellte in Bergisch Gladbach tätig werden will.

- Mit einem Zuschuss gefördert werden ausschließlich öffentliche künstlerische und kulturelle Aktivitäten, wie z. B. Konzerte, Lesungen, Ausstellungen, Theateraufführungen und die Anerkennung bei den in der Stadt Wohnenden finden. Kulturprojekte, die der Fort- und Weiterbildung der Teilnehmenden dienen, sowie Ausflugsfahrten und Reisen, werden nicht gefördert.
- Das Projekt darf nicht vor der Antragstellung durchgeführt worden sein.
- Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- Die Förderungsrichtlinien müssen von den Anträge Stellenden anerkannt werden.
- Zuschüsse dürfen nicht zur Rücklagenbildung benutzt werden, ebenfalls dürfen die Zuschüsse nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Die Zuschüsse sind entsprechend der im Bewilligungsschreiben angegebenen Zweckbestimmung zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.
- Die Zuschüsse Empfangenden sind zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung der Zuschüsse gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach verpflichtet.
- Dieselbe Veranstaltung kann nur einmal pro Jahr durch die Stadt gefördert werden.
- Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Voraussetzung für eine verbindliche Entscheidung gegenüber einem Antragsteller ist die Verabschiedung des jeweiligen Haushaltes sowie dessen Rechtskraft oder die Freigabe von freiwilligen Leistungen durch die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Nothaushaltsreglements.
- Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist auf die Förderung mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Bergisch Gladbach“ zu verweisen.

b) Kriterien

Bei der Kulturprojektförderung sollen insbesondere solche Projekte Berücksichtigung finden, die

- kulturelle Bildung für spezielle Zielgruppen (Kinder und Jugendliche, ältere Menschen) anbieten
- zum Mitmachen anregen
- einkommensschwache Schichten ansprechen
- intergenerativ, interkulturell und/oder inklusiv aufgebaut sind
- neue Kulturorte ausfindig machen (Plätze, Straßen, Wohnviertel etc.)
- die kulturellen Beziehungen in und zwischen den verschiedenen Stadtteilen fördern
- die kulturellen Beziehungen zwischen verschiedenen Stadtteilen fördern
- sich mit gesellschaftlichen Problemen (bspw. Umweltschutz, Frieden, Arbeitslosigkeit) unserer Zeit künstlerisch auseinandersetzen
- zu einer Verbesserung der regionalen kulturellen Identität beitragen
- eine Ergänzung oder eine Bereicherung des städtischen Kulturangebotes darstellen

Zudem werden bei der Entscheidung, ob ein Projekt mit einem Zuschuss gefördert wird, die folgenden Kriterien angewandt:

- Liegt eine überzeugende Konzeption vor?
- Kann eine gewisse Professionalität in der organisatorischen und finanztechnischen Abwicklung erwartet werden?
- Ist die Örtlichkeit für die Veranstaltung geeignet?
- Ist das Projekt innovativ?
- Ist die Veranstaltung spartenübergreifend?
- Liegt eine Kooperation mit anderen Kulturveranstaltenden vor?

c) **Bemessung der Zuschüsse, förderungsfähige Kosten**

- Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich bei vorheriger Ausnutzung aller Förderungsmöglichkeiten durch andere Stellen.
- Eine Nachbewilligung von Förderungsmitteln von dritter Seite oder eine Ermäßigung der Gesamtkosten ist der Stadt unmittelbar mitzuteilen, da sie zur Kürzung des Zuschusses führen können.
Kosten, die nachträglich die Summe des anerkannten Kostenplans übersteigen, sind durch Eigenleistung zu decken, sie führen nicht zur Erhöhung des Zuschusses.
- Förderungswürdige Kosten sind insbesondere
 - Künstlerhonorare
 - Honorarnebenkosten wie Reisekosten, Übernachtungskosten
 - Noten, Kosten für Aufführungsrechte
 - Kosten für Kostüme
 - Versicherungen (bspw. Ausstellungs-, Transport-, Haftpflichtversicherung)
 - Mietkosten für Geräte (bspw. Beamer, DVD-Player etc.)
 - Künstlersozialversicherung, GEMA und sonstige Ausgaben
 - Saalmiete, Licht- und Tontechnik
 - Dekoration, Blumen
 - Layout-/Druckkosten für Werbung, Eintrittskarten, Programmhefte
 - sonstige unabweisbare Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit der geförderten Veranstaltung stehen
- Nichtförderungsfähige Kosten sind insbesondere
 - Bewirtungskosten
 - Präsente, z. B. Blumen
 - Büromaterial
 - Fortbildungskosten
 - Kosten für Konzertreisen, Ausfahrten (bspw. zu befreundeten Vereinen)
 - Verpflegungskosten
 - Übernachtungskosten
 - Uniformen, Trachten, Ausstattungsgegenstände
 - Musikinstrumente
- Die Stadt Bergisch Gladbach leistet eine anteilige Fehlbedarfsfinanzierung, d. h. sie trägt zur Deckung des Fehlbedarfs bei, der insoweit verbleibt, als der/die den Antrag

Stellende die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag.

- Der Förderungssatz bei allgemeinen Veranstaltungen beträgt 40 % des bei der Veranstaltung entstandenen und im Antrag hinreichend belegten Defizits, max. jedoch 10 % des zur Verfügung stehenden Jahresbudgets für die Förderung von Kulturprojekten pro Veranstalter/in und Jahr.
- Der Fördersatz bei Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung, die von einem Publikum besucht werden, das nicht im typischen Nahbereich von Bergisch Gladbach wohnt, oder solchen Veranstaltungen, die dazu geeignet sind, der Stadt Bergisch Gladbach als Veranstaltungsort zu einem höheren Bekanntheitsgrad zu verhelfen, beträgt 50 %, max. jedoch 20 % des zur Verfügung stehenden Jahresbudgets für die Förderung von Kulturprojekten pro Veranstaltenden und Jahr. Die überregionale Bedeutung ist von den Antrag Stellenden nachzuweisen.
- Eine allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Zuschusskürzung bleibt vorbehalten.
- Bei einer Berechnung der Einnahmen sind die Erlöse aus dem Kartenverkauf, die Zuschüsse Dritter sowie Werbe- und Sponsoringmaßnahmen voll zu berücksichtigen. Dagegen bleiben Spenden unberücksichtigt.
Die Anträge Stellenden sind verpflichtet, das Veranstaltungsdefizit so gering wie möglich zu halten und durch eine verantwortliche Mittelbewirtschaftung dazu beizutragen, dass städtische Zuschüsse nur so weit als nötig in Anspruch genommen werden

d) Antragstellung

Anträge auf Kulturprojektförderung nach diesen Richtlinien sind dem Fachbereich 4 – Bildung, Kultur, Schule und Sport – formlos mit den für die Beurteilung erforderlichen Angaben **bis zum 15.11. des Jahres für im 1. Halbjahr des Folgejahres stattfindende Kulturprojekte** vorzulegen. **Anträge für im 2. Halbjahr stattfindende Projekte sind bis zum 15.5. des Jahres einzureichen.** Das zur Verfügung stehende Jahresbudget wird halbiert, so dass in beiden Halbjahren die gleiche Summe zur Verfügung steht.

Der Antrag auf Förderung muss insbesondere enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
- Zahlungsempfänger/-in mit Bankverbindung
- die Höhe der beantragten Förderung
- ausführliche Projektbeschreibung mit Benennung Mitveranstaltender
- eine kurze Darstellung bisheriger Projekte und Aktivitäten, bei Antragstellung von Einzelpersonen zusätzlich eine kurze Darstellung des künstlerischen Werdegangs
- einen nach Einnahme- und Ausgabearten aufgeschlüsselten Finanzierungsplan mit Ersichtlichkeit von Eigen- und Drittmitteln und Benennung des voraussichtlichen Defizits
- die Anerkennung dieser Richtlinien sowie eine Erklärung, den Zuschuss ausschließlich für den beantragten Zweck zu verwenden und der Stadt Bergisch Gladbach das Recht auf Einsichtnahme in die Abrechnung der Veranstaltung zu gewähren
- die Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin oder einer gesetzlichen Vertretung

Antragsberechtigt sind:

- bei eingetragenen gemeinnützigen Vereinen der geschäftsführende Vorstand
- Bei den nicht fest organisierten kulturellen Vereinen, Initiativen und Gruppen, Künstlern/Künstlerinnen und sonstigen Kulturträgern kann eine einzelne Person den Antrag stellen; dabei darf es sich aber nur um solche Personen handeln, die ganz wesentlich auch an der inhaltlich-kulturellen Arbeit der Initiative beteiligt sind.

Nach Eingang des Antrags erhält der Antragsteller/die Antragstellerin eine schriftliche Eingangsbestätigung.

e) Beteiligung des Ausschusses für Bildung, Kultur, Schule und Sport, Antragsfrist

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport wird jährlich, über die im Vorjahr geförderten Projekte informiert.

f) Bewilligung, Verwendungsnachweis, Rücknahme bzw. Widerruf der Bewilligung, Rückforderung der Zuwendung

- Nach der Entscheidung der Verwaltung erhält der Antragsteller/die Antragstellerin einen Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe und Zweck der Förderung und die Bewilligungsbedingungen.
- Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Abschluss der geförderten Maßnahme dem Fachbereich Bildung, Kultur, Schule und Sport – Kulturbüro – vorzulegen. Er muss einen Sachbericht, die Darstellung der Finanzierung (Endabrechnung der Einnahme- und Ausgabepositionen) enthalten. Die Einnahmen und Ausgaben sind durch Originalbelege nachzuweisen.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises auf Basis des tatsächlich festgestellten Defizits. Eine Abschlagszahlung kann in begründeten Fällen geleistet werden.
- Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuschüsse bzw. bei nicht frist- und ordnungsgemäßer Einreichung des Verwendungsnachweises ist der Bewilligungsbescheid schriftlich zu widerrufen bzw. zurückzunehmen; bereits gezahlte Beträge sind zurückzufordern.

2. Förderung durch Bereitstellung von städtischen Sach- und Dienstleistungen

a) Publikationshilfe, Unterstützung von Werbemaßnahmen

Die Stadt Bergisch Gladbach leistet den kulturellen Vereinen, Initiativen, Gruppen, Künstlern/Künstlerinnen und sonstigen Kulturträgern im Rahmen ihrer Möglichkeiten kostenlose Hilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit, den Werbemaßnahmen für Veranstaltungen und Projekte und der Verteilung von kulturellen Publikationen. Dies geschieht durch:

- Aushang von Plakaten und Auslegen von Broschüren in städtischen Gebäuden

- Erwähnung der Vereine und ihrer Veranstaltungen auf der Homepage der Stadt Bergisch Gladbach (speziell im Veranstaltungs-Terminkalender und dem Veranstaltungsplaner Kultur)
- Mithilfe bei der Herausgabe von Pressemitteilungen
- Weiterleitung von Anfragen zum Aushang von Plakaten in den im Besitz von Bergischen Löwen und Haus der Musik befindlichen Schaukästen
- Beratung im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stundenkontingents durch den Stadtgrafiker für die Gestaltung von Handzetteln, Plakaten und Broschüren. Es besteht kein Recht auf Inanspruchnahme dieser Dienstleistung, die Gewährung liegt im Ermessen der Stadt Bergisch Gladbach sowie des Stadtgrafikers. Anfragen sind an das städtische Kulturbüro zu richten.

b) Beratung, Koordination, organisatorische Unterstützung

- Das im Fachbereich 4 der Stadt Bergisch Gladbach angesiedelte Kulturbüro steht allen Kulturschaffenden als zentrale Koordinierungs- und Servicestelle unentgeltlich zur Verfügung.
- Dem Kulturbüro obliegen die Beratung, koordinierende Hilfestellung und organisatorische Unterstützung aller örtlichen Kulturträger, insbesondere bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Kulturprojekten und Aktivitäten.
- Das Kulturbüro berät in Förderungsangelegenheiten und ist Anlauf- sowie koordinierende Vermittlungsstelle für die Inanspruchnahme der städtischen Sach- und Dienstleistungen.
- Die kulturellen Einrichtungen
 - Kunst- und Kulturbesitz
 - Haus der Musik
 - Stadtbücherei
 - Stadtarchiv
 - Volkshochschule

unterstützen die private Kulturarbeit der Vereine, Initiativen, Gruppen, Künstler/Künstlerinnen und sonstigen Kulturträger im Rahmen ihrer Fachkompetenz und personellen Möglichkeiten. Es besteht die Bereitschaft zu einer produktiven und kooperativen Zusammenarbeit mit den Trägern der privaten Kulturarbeit. Die städtischen Einrichtungen sind bemüht, diese soweit wie möglich in ihre Programme, Projekte und Aktivitäten einzubinden und Auftrittsmöglichkeiten zu vermitteln.

Bei Anfragen bezüglich Sach- und Dienstleistungen, die nicht explizit aufgeführt wurden, versucht die Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu helfen und zu unterstützen.

Zur Förderung des Karnevals und der kirchlichen Büchereiarbeit existieren Sonderregelungen.

III. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Richtlinien treten am 01.11.2006 nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft. Sie gelten zunächst für die Dauer von zwei Jahren. Nach einem Jahr praktischer Erfahrung mit den Richtlinien soll geprüft werden, inwieweit eine Überarbeitung erfolgen sollte.

Die „Richtlinien zur Kulturförderung in der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der 1. Änderung“ treten am 01.07.2011 nach der Beschlussfassung des Rates in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Kulturförderung in der Stadt Bergisch Gladbach vom 01.11.2006 außer Kraft.